



## Satzung

### §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Die Vereinsagenten“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.“
3. Der Verein hat seinen Sitz in Remagen.
4. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### §2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt mittelbar und unmittelbar, ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Zweck des Vereins ist die Förderung a. des Wohlfahrtswesens, b. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, c. der Kunst und Kultur, d. der Erziehung und Volksbildung einschließlich der Studentenhilfe, e. des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes f, der Hilfe für Flüchtlinge und Behinderte, g. die Förderung des Feuer-, Katastrophen- und Zivilschutzes, h. die Förderung des Tierschutzes; i. des Sports sowie j. des traditionellen Brauchtums, einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings; k. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
3. Der Satzungszweck wird insbesondere unmittelbar verwirklicht durch
  - a. die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Projekten und Aktionen zur Förderung der oben genannten Zwecke, insbesondere zur direkten Begegnung, Vernetzung und Zusammenarbeit regional aktiver begünstigter Körperschaften (z.B. die wiederkehrende Durchführung von Vereinskongressen, mit denen der Austausch zwischen Vereinen untereinander und mit den Kommunen angestoßen werden kann, um gemeinsam Bedarfe zu analysieren und innovative Lösungen für die bevorstehenden Herausforderungen zu finden).
  - b. die Unterstützung und aktive Begleitung regional begünstigter Körperschaften bei Projekten und Aktionen zur Erhöhung der Sichtbarkeit, Mitgliedergewinnung und Kommunikation mit den eigenen Mitgliedern sowie der Öffentlichkeit, insbesondere durch Beratungsgespräche, Workshops und Seminare zur Nutzung digitaler Medien und soziale Netzwerke sowie der Erstellung zeitgemäßer, barrierefreier Webseiten.
  - c. die Unterstützung bei der Einbindung von Bürgerinnen und Bürger in regionale Projekte Aktionen und Initiativen, insbesondere durch Angebote, mit denen die Jugendlichen und Erwachsenen motiviert werden, sich selbst aktiv und persönlich zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke einzubringen (wie z.B. den Aufbau und Begleitung von Ehrenamtsplattformen oder die wiederkehrende Durchführung regionaler Engagement-Tage, auf denen ehrenamtliche Aktivitäten innerhalb der Kommune kollektiv sichtbar gemacht werden können).

Für die unmittelbare Erfüllung dieser satzungsmäßigen Zwecke sollen geeignete Mittel durch eigene Einnahmen, Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen Dritter eingesetzt werden.



4. Der Satzungszweck wird darüber hinaus ebenfalls mittelbar verwirklicht durch die Weiterleitung von Mitteln an andere Körperschaften zur Verwirklichung der genannten steuerbegünstigten Zwecke. Der Verein ist entsprechend berechtigt, seinen Vereinszweck nicht selbst, sondern durch andere steuerbegünstigte Körperschaften, deren Zwecke dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, zu verfolgen und diesen Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen und dadurch ein Netzwerk zu schaffen. Der Verein kann dazu bundesweit tätig werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
8. Mitglieder können für ihre Tätigkeit für die Erfüllung der Satzungszwecke des Vereins eine Aufwandsentschädigung in angemessener Höhe erhalten, jedoch nur für Tätigkeiten, die nicht Gegenstand der ehrenamtlichen Aufgaben sind. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand, auch über die Bedingungen und Höhe der Aufwandsentschädigungen. Die Höhe der Aufwandsentschädigungen soll sich an der Höhe des in §3 Nr. 26a EstG genannten Betrages orientieren und darf nicht unangemessen hoch sein.

### **§3 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Projektmitglieder und Fördermitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Vereinsziele aktiv zu unterstützen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit.
3. Projektmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich im Rahmen durch den Vorstand festgelegter Projekte des Vereins für die Umsetzung der Projektziele aktiv einsetzen möchte. Über den Aufnahmeantrag in die entsprechenden Projekte entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
4. Fördermitglied kann jede geschäftsfähige natürliche oder juristische Person werden, die Vereinsziele finanziell zu unterstützen und vom Verein ausdrücklich als Fördermitglied aufgenommen wird. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand jeweils mit einfacher Mehrheit. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

### **§4 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Eine ordentliche, projektbezogene oder Förder-Mitgliedschaft endet durch a. Tod, bei juristischen Personen durch deren Auflösung, b. Austritt aus dem Verein, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Kalenderjahresende gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann,
2. Eine projektbezogene Mitgliedschaft endet zudem zum festgelegten Endtermin des Projektes. Die Beendigung eines Projektes wird durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern nicht bereits zum Beginn des Projektes ein fester Endtermin festgelegt wurde.
3. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung mit Mitgliedsbeiträgen für zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Mitteilung des Ausschlusses die nächste Mitgliederversammlung angerufen werden, die abschließend entscheidet.



## §5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe, Fälligkeitszeitpunkt und Verzugsfolgen regelt die Mitgliederversammlung. Die Mitgliederversammlung kann auch die Leistung einmaliger Beiträge, Umlagen oder Aufnahmegebühren beschließen.

## §6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
  - a. die Mitgliederversammlung
  - b. der Vorstand

## §7 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie beschließt insbesondere über:
  - a. die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
  - b. die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
  - c. die grundlegende Ausrichtung, Ziele und Zweck des Vereins durch entsprechende Satzungsänderung
  - d. die Ausschließung eines Mitglieds gem. § 4 (1c)
  - e. die Auflösung des Vereins und die Verwendung seines Vermögens.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Hierzu ist jedes Vorstandsmitglied allein berechtigt. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannten Kontaktdaten des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zur Post oder in elektronischer Form versendet werden.
3. In der Mitgliederversammlung ist Vertretung auch bei der Ausübung des Stimmrechts durch ein anderes Mitglied zulässig, sofern eine schriftliche Vollmacht vorgelegt wird. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Projekt- und Fördermitglieder haben ein Anhörungsrecht aber kein Stimmrecht. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Über die Art der Abstimmung entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die in jedem Fall beschlussfähig ist, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
5. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder. Beschlüsse, die den Zweck des Vereins ändern, bedürfen der Zustimmung sämtlicher der erschienenen Mitglieder. Diese Beschlüsse sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt spätestens vor der Anmeldung beim Vereinsregister anzuzeigen.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift muss den Mitgliedern in schriftlicher oder elektronischer Form zugänglich sein.
7. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, innerhalb des 1<sup>en</sup> Quartals, einzuberufen. Zudem ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20o/o der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.



8. Bei der Berufung der Versammlung kann vorgesehen werden, dass Mitglieder auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation an der Versammlung teilnehmen und andere Mitgliederrechte ausüben können (hybride Versammlung). Die Mitglieder können beschließen, dass künftige Versammlungen auch als virtuelle Versammlungen einberufen werden können, an der Mitglieder ohne Anwesenheit am Versammlungsort im Wege der elektronischen Kommunikation teilnehmen und ihre anderen Mitgliederrechte ausüben müssen. Wird eine hybride oder virtuelle Versammlung einberufen, so muss bei der Berufung auch angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
9. Darüber hinaus ist auch ohne Versammlung der Mitglieder ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.

### **§8 Der Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig, Nach Ablauf der Amtszeit bleibt ein Vorstandsmitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitgliedes im Amt.
2. Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern des Vereins. Die Wahl der Mitglieder erfolgt einzeln. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann für seine restliche Amtszeit vom verbleibenden Vorstand durch einstimmigen Beschluss ein Nachfolger bestellt werden.
3. Der Vorstand besteht aus folgenden Ämtern:
  - a. dem 1. Vorsitz (1. Vorsitzender)
  - b. dem 2. Vorsitz (2. Vorsitzender)

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person (Personalunion) ist zulässig.

4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und vertritt den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der Vorstand ist an die Beschlüsse und Weisungen der Mitgliederversammlung gebunden und hat eine Geschäftsordnung zu beachten, sofern die Mitgliederversammlung diese beschließt.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils alleinvertretungsberechtigt.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die durch ein Vorstandsmitglied schriftlich oder über digitale Kommunikationskanäle mit einer Frist von einer Woche einberufen werden, ohne dass es der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf.
7. Für die Beschlussfähigkeit des Vorstandes genügt die Anwesenheit der Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei Abstimmung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
8. Virtuelle Vorstandssitzungen und Beschlüsse im Umlaufverfahren sind zulässig, auch per Telefax, E-Mail oder andere digitale Kommunikationsmittel, insofern diese ausgedruckt und vom Empfänger abgezeichnet werden.
9. Über Ort und Zeit der Sitzungen des Gesamtvorstandes, die teilnehmenden Personen sowie die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zu unterzeichnen ist.
10. Die Vorsitzenden sind berechtigt, mit Zustimmung des Vorstandes, die Satzung zu ändern, wenn es infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich sein sollte.
11. Der Vorstand kann für seine Tätigkeit für den Verein eine Vergütung erhalten, die Höhe der Vergütung wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

### **§9 Haftung**

1. Die Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. (2) Die Haftung des Vereins gegenüber seinen Mitgliedern wird ausgeschlossen.

## §10 Auflösung des Vereins und Zweckänderung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, ist der Vorsitzende, der die Funktion des Kassenwarts übernimmt, gemeinsam mit einem weiteren Vorsitzenden vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, vorbehaltlich der Einwilligung des Finanzamtes an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung und Bildung insbesondere der Förderung des Sports, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## §11 Gleichberechtigung

1. Wo immer in der vorstehenden Satzung Geschlechtsbezeichnungen in männlicher Form verwendet wurden, ist die weibliche und diverse Form zugleich mit gemeint. Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 15.05.2024 von allen anwesenden Mitgliedern verabschiedet.

### Anwesende Mitglieder:

- |  |  |
|--|--|
| 1. <u>ALEXANDER KOCHS</u><br>Name in Blockschrift      | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 2. <u>Christian Schmid</u><br>Name in Blockschrift     | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 3. <u>Yvonne Ritz</u><br>Name in Blockschrift          | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 4. <u>Nadine Kindling</u><br>Name in Blockschrift      | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 5. <u>Desirée Wagner</u><br>Name in Blockschrift       | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 6. <u>Katharina Zwicker</u><br>Name in Blockschrift    | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |
| 7. <u>Nina Kochs-Padubrien</u><br>Name in Blockschrift | <u>[Handwritten Signature]</u><br>Unterschrift |